



# Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

90. Jahrgang

Nr. 5

15. Mai 1997

## INHALT

---

Nr.	Seite	Nr.	Seite	
157	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 8. Juni 1997	398	163 Grundkurs Caritas 1997/98	406
158	Eheschließungsformen und Gültigkeit von Ehen	399	164 Grundkurs Liturgie (Gottesdiensthelferkurs 1997/98)	408
159	Wahl der Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat Speyer	401	165 Warnung	411
160	Wohnraumbeschaffungsdarlehen	401	166 Sportwerkwoche für Geistliche	412
161	Beschluß zu Baumaßnahmen unter 20 000 DM	405	167 Textbuch Gemeindemesse	412
162	Durchführung des Diaspora-Sonntags 1997	405	168 Exerzitionenangebote Dienstnachrichten	413 414

---

## Die deutschen Bischöfe

### 157 **Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 8. Juni 1997**

Liebe Schwestern und Brüder!

Am kommenden Sonntag bittet das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken um ein Zeichen der Solidarität mit den Diasporagemeinden sowohl in Deutschland als auch in den nördlichen Nachbarländern.

Die Gemeinden der Diaspora sind Minderheiten in ihrem gesellschaftlichen Umfeld, dem die christliche Frohbotschaft oft fremd geworden ist. Sie sind meist sehr klein und tun sich schwer, die Frage nach Gott wachzuhalten und das Evangelium zu den Menschen zu bringen. Um ein Mindestmaß an kirchlichem Leben entfalten zu können, brauchen sie unsere Unterstützung.

Das Wirken der Kirche muß in der Öffentlichkeit geschehen. Den Diasporagemeinden in den neuen Bundesländern war dies lange Zeit verwehrt. Sie sind jetzt zu einem christlichen Zeugnis in Erziehung und Schule, Kultur und Medien, im sozialen und caritativen Dienst herausgefordert. Die Erwartungen an die Kirche sind groß. Die personellen und organisatorischen Möglichkeiten aber sind begrenzt und ohne Hilfe von außen auf Dauer nicht zu gewährleisten.

„Miteinander glauben – einander stützen“, so lautet das Motto zum Diaspora-Sonntag. Leben wir unsere Partnerschaft mit der Diasporakirche, nehmen wir Anteil an ihrer Sendung! Der kommende Sonntag gibt uns die Gelegenheit, hierfür ein Zeichen zu setzen.

Mallersdorf, den 18. Februar 1997

Für das Bistum Speyer



*Dieser Aufruf ist am Sonntag, den 1. Juni 1997, in geeigneter Form bekanntzugeben.*

## **Bischöfliches Offizialat**

### **158 Eheschließungsformen und Gültigkeit von Ehen**

In letzter Zeit sind wiederholt Mißverständnisse aufgetreten hinsichtlich der Gültigkeit nicht-katholischer Eheschließungen. Deshalb macht das Bischöfliche Offizialat auf folgendes aufmerksam:

1. **Katholiken** sind bei ihrer Eheschließung unabhängig von der Konfession, Religion oder Religionslosigkeit des Partners, den sie heiraten, zur Beachtung der kanonischen Eheschließungsform verpflichtet.

Ist der Partner ungetauft, ist dazu eine Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit erforderlich.

Eine Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist unter Umständen möglich, wenn der Partner des Katholiken von je her einer anderen christlichen Konfession angehörte oder nicht getauft ist. Als Eheschließungsform anstelle der kanonischen kommt dann nur die in einer anderen christlichen Konfession oder die standesamtliche in Frage.

Eine Formdispens zur Eheschließung zweier Katholiken oder eines Katholiken mit einem ehemaligen Katholiken gibt es nicht.

**Beachtet ein Katholik die kanonische Eheschließungsform nicht, ohne zuvor eine Formdispens erhalten zu haben, oder wird ein Katholik mit einem Ungetauften getraut, ohne zuvor eine Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit erhalten zu haben, so ist die Eheschließung ungültig.** Beide Partner bleiben nach kanonischem Recht ledig.

2. **Nichtkatholiken**, ob getauft oder ungetauft, sind an keine Form der Eheschließung gebunden. Sie können ihre Ehe schließen in welcher Form auch immer sie wollen. Erforderlich ist lediglich, daß der Ehewille gegenseitig bekundet wird und dies durch Zeugen oder ein Dokument belegbar ist. (Neben einer religiösen und einer rein standesamtlichen Eheschließung sind also noch andere Formen denkbar.)

**Die katholische Kirche erkennt bei einer Eheschließung unter Nichtkatholiken jede Form als gültige Eheschließung an.**

**Sind beide Nichtkatholiken getauft, so ist ihre Ehe, ganz gleich in welcher Form sie geschlossen wurde, auch sakramental und unauflöslich.**

3. Eine gültig geschlossene Ehe zwischen **zwei Ungetauften** oder zwischen **einem Getauften** (ob katholisch oder nicht katholisch) **und einem Ungetauften** ist kein Sakrament. Sie kann auf Antrag durch Päpstliche Dispens („Glaubensprivileg“, früher gelegentlich „Privilegium Pe-

trinum“ genannt) aufgelöst werden zum Zwecke einer Eheschließung mit einem getauften Partner.

Die Erlangung einer solchen Päpstlichen Dispens erfordert umfangreiche Vorarbeiten auf diözesaner Ebene, die sich in der Regel über mehrere Monate erstrecken. Die Bearbeitung in Rom dauert erfahrungsgemäß mindestens weitere sechs Monate. Bei der Gewährung der Dispens handelt es sich um einen Gnadenakt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

4. Eine Ehe zwischen **zwei Ungetauften**, von denen **einer** sich taufen läßt, wird aufgelöst durch eine erneute Eheschließung des Getauften, wenn der ungetaufte bisherige Partner mit dem getauften nicht zusammenleben will („Privilegium Paulinum“). Das diesbezügliche Verfahren kann auf diözesaner Ebene durchgeführt werden.

### Übersicht

	katholischer Partner	getaufter Partner, von je her nicht katholisch	ungetaufter Partner
katholischer Partner	formpflichtig ① keine Formdispens sakramental <b>unauf löslich</b>		
getaufter Partner, von je her nicht katholisch	formpflichtig Formdispens möglich ② sakramental <b>unauf löslich</b>	formfrei <b>gültig</b>  sakramental <b>unauf löslich</b>	
ungetaufter Partner	formpflichtig Dispens von Religions- verschiedenheit er- forderlich Formdispens möglich ③ nicht sakramental auflösbar durch Päpstliche Dispens	formfrei <b>gültig</b>  nicht sakramental auflösbar durch Päpstliche Dispens	formfrei <b>gültig</b>  nicht sakramental auflösbar durch Päpstliche Dispens auflösbar bei Taufe <b>eines</b> Partners

- ① daher ungültig, wenn die kanonische Eheschließungsform nicht beachtet wurde
- ② daher ungültig, wenn ohne Formdispens die kanonische Eheschließungsform nicht beachtet wurde
- ③ daher ungültig, wenn ohne Formdispens die kanonische Eheschließungsform nicht beachtet wurde  
oder, wenn keine Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit eingeholt wurde

## **Bischöfliches Ordinariat**

### **159 Wahl der Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat Speyer**

Beim Bischöflichen Ordinariat Speyer ist am 23. April 1997 die Mitarbeitervertretung neu gewählt worden. Das Wahlergebnis wird hiermit veröffentlicht. Wahlberechtigt waren 821 Personen. Gewählt haben 471 Personen, davon 338 durch Briefwahl. Die Wahlbeteiligung betrug 57,36 Prozent. Ungültig war keine Stimme.

Der neu gewählten Mitarbeitervertretung gehören an: Susanne Bittlinger, Nicole Fichtenmeier, Barbara Hammer, Heike Hemmerich, Michael Huber, Rigobert Kempf, Michael Kercher, Katharina Mutter, Thomas Ochsenreither, Martien van Pinxteren, Thomas Sartingen, Heinz-Peter Schneider und Joachim Vatter. Ersatzmitglieder sind: Tanja Brunner, Bernhard Werner, Matthias Orth und Gunter Schlate.

Zu Sprecherinnen der Jugendlichen und Auszubildenden wurden gewählt: Nicole Brendel, Sabine Klein und Claudia Schuster.

### **160 Wohnraumbeschaffungsdarlehen**

#### **Richtlinien über die Gewährung von Darlehen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözese Speyer zur Beschaffung von Wohnraum**

##### **§1 Personenkreis**

1. Den in unmittelbarem Dienst- und Arbeitsverhältnis zur Diözese Speyer stehenden Beamten, Angestellten oder Arbeitern (Mitarbeiter) können zur Beschaffung von Wohnraum Darlehen nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährt werden.
2. Angestellten und Arbeitern dürfen Darlehen nur gewährt werden, wenn sie sich in ungekündigter Stellung befinden und die Probezeit abgeleistet haben.

##### **§2 Gegenstand der Förderung**

1. Auf Antrag können Darlehen gewährt werden:
  - a) für den Bau von Eigenheimen und Eigentumswohnungen,
  - b) zum Erwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen,
  - c) für Umbau-, Ausbau- und Erweiterungsbauten an Grundstücken, wenn dadurch zusätzlicher Wohnraum von mindestens 60 m<sup>2</sup> geschaffen wird.

2. Die Förderung erstreckt sich nur auf Wohnraum, der zur Unterbringung von Mitarbeitern und deren Familie bestimmt ist.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Darlehens besteht nicht. Die Maßnahmen nach Abs. 1 werden nur einmal gefördert.

### **§ 3 Voraussetzung für die Förderung**

1. Die Beschaffung von Wohnraum wird nur gefördert, wenn der Wohnraum sich am Dienstort oder in solcher Nähe des Dienstortes befindet, daß der Mitarbeiter seine Beschäftigungsdienststelle in angemessener Zeit erreichen kann.
2. Der Bau oder Erwerb wird nur gefördert, wenn
  - a) bei Eigenheimen das Grundstück, bei Eigentumswohnungen diese im Eigentum des Darlehensnehmers bzw. seines Ehegatten oder in seinem und seines Ehegatten Miteigentum steht,
  - b) bei Kaufeigenheimen das Grundstück, bei Kaufeigentumswohnungen diese in das Eigentum des Darlehensnehmers bzw. seines Ehegatten oder in sein und seines Ehegatten Miteigentum übergeht.

Dem Eigentum an einem Grundstück steht das Erbbaurecht, dem Wohnungseigentum das Wohnungserbbaurecht gleich.

Der Bau oder Erwerb von Wohnraum kann auch gefördert werden, wenn Personen Miteigentümer des Grundstücks sind oder werden, die mit dem Antragsteller in gerader Linie verwandt oder mit dem Antragsteller im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt und mit ihm in dauernder Hausgemeinschaft leben.

3. Die Beschaffung von Wohnraum wird nach dem Antragseingang und den vorhandenen Haushaltsmitteln gefördert. Eingegangene Anträge, die im laufenden Jahr wegen der aufgebrauchten Mittel nicht mehr bearbeitet werden, werden auf das folgende Jahr übertragen.
4. Die Darlehen werden nur gewährt, wenn die Finanzierung der Gesamtkosten gesichert ist.

### **§ 4 Höhe und Art des Darlehens**

1. Das Darlehen beträgt bis zu 16 000,- DM. Für jedes im Familienhaushalt lebende Kind kann das Darlehen um 6 000,- DM erhöht werden.
2. Nichtvollbeschäftigte erhalten von dem Wohnungsbaudarlehen den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

3. Sofern beide Ehegatten im kirchlichen Dienst beschäftigt sind, kann das Darlehen nur einmal gewährt werden.
4. Das Darlehen wird als Personalkredit gewährt.

### **§ 5 Personalkredit**

1. Personalkredite sind mit 1 v.H. zu verzinsen und mit mindestens 9 v.H. jährlich unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen.  
Die Tilgung ist jedoch so zu bemessen, daß die Rückzahlung bis zum voraussichtlichen Ausscheiden aus dem Dienst der Diözese beendet ist. Scheidet der Mitarbeiter vor Ablauf der Rückzahlung aus dem Dienst aus, so ist der Restbetrag auf einmal zur Rückzahlung fällig.
2. Zur Sicherung des Personalkredits sind die Darlehensnehmer verpflichtet, den zur Verzinsung und Tilgung ihres Darlehens erforderlichen Betrag von ihren Einkünften aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Diözese unwiderruflich abzutreten.
3. Personalkredite werden ausbezahlt bei dem Bau von Eigenheimen, Eigentumswohnungen sowie bei Umbau-, Ausbau- und Erweiterungen bei Rohbauabnahme, bei dem Erwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen nach Abschluß des Kaufvertrages.
4. Das Darlehen ist von dem ersten Tage des auf die Auszahlung des Darlehens folgenden Monats an zu verzinsen und zu tilgen.
5. Die Zins- und Tilgungsbeträge sind monatlich von der gehaltszahlenden Kasse einzuziehen. In Härtefällen entscheidet der Diözesanvermögensverwaltungsrat.

### **§ 6 Weitere Vorschriften für Personalkredite**

1. Bei Personalkrediten ist die Haftung des Ehegatten, des Darlehensnehmers für alle Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag als Gesamtschuldner sicherzustellen.
2. Der Darlehensnehmer kann Ansprüche aus dem Darlehensvertrag nur mit voriger Zustimmung der Diözese abtreten.
3. Außerplanmäßige Tilgungen sind jederzeit und ohne vorherige Kündigung zulässig. Sie müßten jedoch an einem im Zins- und Tilgungsplan vorgesehenen Zahlungstermin erfolgen.
4. Die Diözese kann das Darlehen ganz oder teilweise fristlos kündigen
  - a) wenn der Darlehensnehmer die Zins- und Tilgungsbeträge nicht fristgerecht entrichtet,
  - b) wenn der Darlehensnehmer sonstige Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag trotz Mahnung und Fristsetzung nicht einhält,

- c) wenn der Darlehensnehmer das Grundstück oder Wohnungseigentum veräußert,
  - d) wenn das Grundstück oder Wohnungseigentum im Wege der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung beschlagnahmt wird.
5. Vom Tage der Kündigung an ist das Darlehen mit dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, mindestens jedoch in Höhe des vertragsgemäß zu entrichtenden Zinssatzes. Kommt der Darlehensnehmer mit einer Rückzahlung länger als zwei Wochen in Verzug, sind vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, höchstens jedoch 8 v. H. zu entrichten.
6. Die aus dem Darlehensvertrag ergebenden Rechte und Pflichten eines Mitarbeiters gehen im Falle seines Todes auf seine Erben über. Sind weder Ehegatte noch Erben erster oder zweiter Ordnung vorhanden, so kann das Darlehen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

### **§ 7 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

1. Der Antrag auf Gewährung eines Darlehens zur Beschaffung von Wohnraum ist beim Bischöflichen Ordinariat – Kanzlei – einzureichen und zwar:
- bei dem Bau von Eigenheimen und Eigentumswohnungen vor Baubeginn,
  - bei dem Erwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen vor Abschluß des Kaufvertrages über den Erwerb.
2. Dem Antrag auf Gewährung eines Darlehens sind mindestens beizufügen:
- a) Lageplan, aus dem das Baugrundstück, das geplante Gebäude und die Grundstücksgrenzen ersichtlich sind,
  - b) Nachweis der Finanzierung (Eigenleistung und Fremdmittel).

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten nach Beschlußfassung durch die Ordinariatssitzung vom rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisherigen Regelungen aufgehoben.

Speyer, den 14. 3. 1997



Generalvikar

## **161 Beschluß zu Baumaßnahmen unter 20000 DM**

Die Ausgaben für genehmigungsfreie Instandsetzungen unter DM 20000,- haben mittlerweile gegenüber früheren Jahren einen Höchststand erreicht, der durch den laufenden Haushalt nicht mehr aufgefangen werden kann. Angesichts der akuten Haushaltsprobleme können Baumaßnahmen unter DM 20000,- zukünftig nicht mehr bezuschußt werden.

Daher wird festgesetzt:

1. Genehmigungsfreie Instandsetzungen unter DM 20000,- sind zukünftig in vollem Umfang durch den Bauträger zu finanzieren.
2. Ist eine Durchführung genehmigungsfreier Instandsetzungen ohne Zuschuß der Diözese nicht möglich, so ist das Projekt entsprechend den Ausführungsbestimmungen zur Bauordnung in die Baumaßnahmenliste einzustellen (sh. Bauordnung, Ausführungsbestimmung C2, Seite 698) und nach den Abwicklungskriterien der Baumaßnahmenliste zu behandeln.

## **162 Durchführung des Diaspora-Sonntags 1997**

Der Diaspora-Sonntag 1997 wird in allen deutschen Diözesen am 8. Juni begangen. Er steht unter dem Leitwort:

### **Miteinander glauben – einander stützen**

Seiner Vorbereitung und Durchführung soll erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden, um eine gute Hilfe für die deutsche und nordeuropäische Diaspora zu ermöglichen.

1. **Am Sonntag, den 1. Juni**, ist in allen Gottesdiensten der gemeinsame Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1997 zu verlesen und eindringlich auf die Kollekte hinzuweisen.
2. **Das Vorbereitungs-material** (Plakate, Priesterjahrheft, Informationsblätter, Opfertüten) wird vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes rechtzeitig zugestellt.
3. **Der Diaspora-Sonntag** selbst möge durch Gottesdienstgestaltung und Predigt unsere brüderliche Mitverantwortung für die Kirche in der Minderheit betonen.
4. **Die Kollekte am Diaspora-Sonntag** ist in allen hl. Messen zu halten und darf durch andere Anliegen nicht beeinträchtigt werden. Sie ist ungeteilt und möglichst umgehend zu überweisen. Spendenbescheinigungen für das Finanzamt können in gewohnter Weise mit der Zweckbestimmung „Diasporahilfe“ ausgestellt werden.

5. Der jährliche Diaspora-Sonntag möge auch genutzt werden, das Bonifatiuswerk in der Gemeinde durch Mitglieder zu verankern. Denn die **Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk** bewahrt und erwirkt über die Informationszeitschrift „Bonifatiusblatt“ und über den Mitgliedsbeitrag eine ständige Verbindung zu den Gemeinden in der weiten Diaspora.

Weiteres Material ist kostenlos zu beziehen beim:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Postfach 11 69, 33041 Paderborn

### **163 Grundkurs Caritas 1997/98**

Zu den Wesensaufgaben einer Pfarrgemeinde gehören die Verkündigung des Wortes Gottes, die Feier der Liturgie und Spendung der Sakramente sowie die Caritas.

Caritas ist eine Grundhaltung der Christen und gemeinsamer Auftrag der Pfarrgemeinde. Durch Taufe und Firmung nimmt der Christ teil an der Sendung der Kirche und ist beauftragt, sich als Glied der Gemeinde in den Dienst am Nächsten zu stellen. Gemeindecaritas geschieht durch helfendes Tun, durch finanzielle Unterstützung caritativer Tätigkeit und nicht zuletzt auch durch das Gebet.

Im Neuen Testament finden wir viele Beispiele, wie gelebte Caritas in der Botschaft Jesu eine zentrale Rolle spielt. Die Anziehungskraft der frühchristlichen Gemeinden bestand nicht allein im Gottesdienst, sondern darin, daß die Christen ihre Armen kannten und in deren Häuser gingen bzw. ihre Häuser für die Armen öffneten. Die Kirche am Ort erhält ihre Existenzberechtigung nicht zuletzt im Dienst am Mitmenschen: „Der Weg der Kirche ist der Mensch“ (Papst Johannes Paul II).

Der Pastoralplan „Kirche leben in der Pfarrgemeinde“ sieht für die Verwirklichung der drei Grunddienste in den Pfarrgemeinden nach dem Kooperationsmodell die Bildung eines Pastoralteams vor, welches für die Ausführung der drei Grunddienste zuständig ist. Die Aufgabe im Grunddienst Caritas besteht dabei vor allem darin, die caritative Verantwortung der Pfarrgemeinde wach zu halten, die Realisierung der Gemeindecaritas zu unterstützen und den Dienst an Menschen in Notsituationen wahrzunehmen. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabenbereiche bestellt die Gemeinde eine(n) Verantwortliche(n) für den Grunddienst Caritas. Kraft ihres Amtes gehören sie dem Pastoralteam an und fördern die Entwicklung der Caritasarbeit in der Pfarrgemeinde.

Für die qualifizierte Wahrnehmung der Aufgaben des/der Caritas-Verantwortlichen in den Pfarrgemeinden bieten wir in Zusammenarbeit mit unserem Caritasverband für die Diözese Speyer einen Grundkurs Caritas von Herbst 1997 bis Frühjahr 1998 an.

### **Zu den Inhalten des Kurses gehören u. a.:**

- eine Einführung in die Grundlagen der Caritasarbeit einer Gemeinde
- die theologische Begründung des Caritas Grunddienstes
- eine Auseinandersetzung mit der Rolle und den Aufgaben der Caritas-Verantwortlichen
- die Befähigung zur Wahrnehmung von Leitungs- und Koordinierungsaufgaben
- eine Übersicht über die sozialen Grundsicherungen und Sicherungssysteme
- eine Übersicht über die Arbeit des Diözesancaritasverbandes und seiner Dienste und Einrichtungen

### **Kursverlauf**

Der Kurs erstreckt sich über 5 Kurzwochenendseminare (Freitagabend bis Samstagnachmittag) sowie 5 Tagesveranstaltungen an Samstagen.

Das erste Wochenendseminar beginnt am Freitag, den 26. September 1997, um 18.00 Uhr bis Samstag, den 27. September 1997, ca. 16.00 Uhr im Bildungshaus Maria Rosenberg in Waldfishbach-Burgalben.

Bei einer Informationsveranstaltung am Samstag, dem 14. Juni 1997 von 10.00 bis 15.00 Uhr wird im Herz-Jesu-Kloster Neustadt der genaue Kursverlauf und die zu vermittelnden Inhalte vorgestellt. Nach Abschluß dieser Veranstaltung können sich die Teilnehmer für eine endgültige Teilnahme am Grundkurs Caritas entscheiden. Die Anmeldung erfolgt durch den Pfarrer nach Rücksprache mit dem Pfarrgemeinderat.

### **Anmeldungen zu der Informationsveranstaltung erbitten wir bis spätestens 6. Juni 1997.**

Des weiteren sind für das Jahr 1997 folgende Termine festgelegt:

1. Tagesveranstaltung: Samstag, den 8. November 1997, 9.00–16.00 Uhr in Landstuhl.
2. Wochenendseminar: Freitag, den 28. November 1997, 18.00 Uhr bis Samstag, den 29. November 1997, 16.00 Uhr im Bildungshaus Maria Rosenberg.

### **Kosten**

Die Kosten für Verpflegung und Unterkunft übernimmt das Bischöfliche Ordinariat. **Fahrtkosten müssen von den Pfarreien übernommen werden.** Für die Teilnehmer selbst entstehen nur die Kosten für die Anschaffung einiger Bücher und des Schreibmaterials. Auch hier könnte die Pfarrgemeinde unterstützend tätig werden.

### **Kursleitung**

Manfred Groeger, Referent für Gemeindec Caritas beim Diözesan-Caritasverband Speyer sowie Matthias Zech, Referat Pastoralreferent/innen im Bischöflichen Ordinariat.

Weitere Referenten des Caritasverbandes sowie der Erwachsenenbildung sind angefragt. Verantwortlich für die Gesamtleitung ist Domkapitular Hubert Schuler.

### **Auswahl der Teilnehmer/innen**

1. Die Auswahl der Teilnehmer/innen ist Sache des Pfarrers und des Pfarrgemeinderates. Anmeldungen beim Bischöflichen Ordinariat erfolgen **ausschließlich durch den zuständigen Pfarrer**.
2. Persönliche Eignung, geistliche Motivation und Bildungsfähigkeit der Teilnehmer/innen sind ebenso Voraussetzung wie die Anerkennung in der Gemeinde und die Annahme ihrer Dienste.
3. Die Teilnehmer/innen müssen sich für die Teilnahme am ganzen Kurs verpflichten.
4. Es muß sichergestellt sein, daß die Beauftragten dem Ausbildungsziel entsprechend in ihrer Pfarrei bzw. in ihrem Pfarrverband eingesetzt werden.

### **Anmeldung**

Die Pfarrer werden gebeten – nach Rücksprache mit dem Pfarrgemeinderat – dem Bischöflichen Ordinariat, z. Hd. Herrn Domkapitular Hubert Schuler, die Teilnehmer/innen aus ihrer Pfarrei bis **spätestens 1. August 1997** mitzuteilen.

### **164 Grundkurs Liturgie (Gottesdiensthelferkurs 1997/98)**

Seit 1976 werden in unserer Diözese Kurse zur Ausbildung von Gottesdiensthelfern durchgeführt. Über 400 Frauen und Männer haben bisher an diesen Kursen teilgenommen. Viele von ihnen sind in ihren Pfarreien bzw. Pfarrverbänden in der vorgesehenen Weise tätig.

Die Personalsituation im pastoralen Bereich unserer Diözese macht es mehr denn je erforderlich, daß sich auch künftig ehrenamtliche Mitarbeiter/innen aus unseren Gemeinden für liturgische Aufgaben zur Verfügung stellen. Der Kurs dient dazu, Mitarbeiter für diesen Dienst zu befähigen.

### **Worum geht es bei diesem Kurs?**

Der Kurs qualifiziert die Teilnehmer/innen zur Mithilfe bei Gottesdiensten jeglicher Art in der Pfarrei. Er gibt auch Anleitung zur selbständigen Durchführung von Wortgottesdiensten ohne Priester.

### **Zu den Inhalten des Kurses gehören:**

- eine Einführung in das rechte Verständnis der Hl. Schrift
- eine liturgische Schulung
- eine Lektorenschulung.

Die Vermittlung der Lehrinhalte soll so geschehen, daß sie gleichzeitig auch der persönlichen Glaubensvertiefung dienen (siehe Lehrplanübersicht).

### **Kursdauer**

Nachdem die letzten Kurse als „Blockkurse“ für Teilnehmer aus der gesamten Diözese gedacht waren, soll der nächste Kurs wieder ein Wochenendkurs sein, der vor allem für die Dekanate der Vorderpfalz bestimmt ist. Er erstreckt sich über ein knappes halbes Jahr, von Oktober 1997 bis März 1998, verteilt auf fünf Wochenenden im Priesterseminar in Speyer und fünf Samstage in Römerberg-Berghausen, St. Pankratius. Zusätzlich ist für die Lektorenschulung – in zwei Gruppen – ein langes Wochenende vorgesehen (siehe Terminplan).

### **Kosten**

Die Kosten für Verpflegung und Unterkunft übernimmt das Bischöfliche Ordinariat. **Die Fahrtkosten müssen von den Pfarreien übernommen werden.** Für die Teilnehmer selbst entstehen nur die Kosten aus der Anschaffung einiger Bücher und des Schreibmaterials. Auch hier könnte die Pfarrgemeinde unterstützend tätig werden.

### **Kursleitung**

Die organisatorische Betreuung des Kurses obliegt Dr. Rainer Schanne, Maria Rosenberg. Die geistliche Begleitung liegt in den Händen von Prof. Dr. Rudolf Ruppert, Speyer. Weitere Referent/innen sind Sr. Gertrud Birringer OP, Saarbrücken, Ursula Stoffler, Bischöfliches Ordinariat Speyer und Günter Siener, Landau. Verantwortlich für die Gesamtleitung ist Domkapitular Hubert Schuler.

### **Auswahl der Teilnehmer**

1. Die Auswahl der Teilnehmer ist Sache des Pfarrers und des Pfarrgemeinderates. Anmeldungen beim Bischöflichen Ordinariat erfolgen **ausschließlich durch den zuständigen Pfarrer bzw. Pastoralteamleiter/in.**

2. Persönliche Eignung, geistliche Motivation und Bildungsfähigkeit der Teilnehmer sind ebenso Voraussetzung wie die Anerkennung in der Gemeinde.
3. Die Teilnehmer/innen müssen sich für die Teilnahme am ganzen Kurs verpflichten.
4. Es muß sichergestellt sein, daß die Beauftragten dem Ausbildungsziel entsprechend, in ihrer Pfarrei bzw. in ihrem Pfarrverband eingesetzt werden.
5. Nur Personen, die bis Ende des Kurses das 25. Lebensjahr vollendet haben, können die Beauftragung zum Dienst als Kommunionhelfer/in erhalten.

### **Anmeldung**

Die Pfarrer werden gebeten – nach Rücksprache mit dem Pfarrgemeinderat – dem Bischöflichen Ordinariat, z.H. Herrn Domkapitular Hubert Schuler, die Teilnehmer/innen aus ihrer Pfarrei bis **spätestens 25. August 1997** mitzuteilen. Wegen der beschränkten Anzahl von Plätzen empfiehlt sich eine möglichst frühe Meldung. Es ist möglich, daß aus einer Pfarrei eine oder auch zwei Personen an dem Ausbildungskurs als Gottesdiensthelfer teilnehmen.

### **Terminplan für Grundkurs Liturgie (Gottesdiensthelferkurs 1997/98)**

<b>Termin</b>	<b>Ort</b>	<b>Referent</b>	<b>Themenbereich</b>
4. Oktober 1997	Pfarrei St. Pankratius Berghausen	Dr. Schanne/Frau Stoffler	Einführung/Liturgie
18. Oktober	Pfarrei St. Pankratius Berghausen	Dr. Schanne	Bibel
8./9. November	Priesterseminar Speyer	Dr. Schanne	Bibel
22./23. November	Priesterseminar Speyer	Dr. Ruppert/Frau Stoffler	Liturgie
6. Dezember	Pfarrei St. Pankratius Berghausen	Dr. Ruppert/Frau Stoffler	Liturgie
9.–11. Januar 1998	Priesterseminar Speyer	Sr. Gertrud Birringer	Lektorenschulung (Gruppe A)
16.–18. Januar	Priesterseminar Speyer	Sr. Gertrud Birringer	Lektorenschulung (Gruppe B)
31. Januar	Pfarrei St. Pankratius Berghausen	Dr. Ruppert/Frau Stoffler	Liturgie
14./15. Februar	Priesterseminar Speyer	Herr Siener	Kinderliturgie
28. Februar/1. März	Priesterseminar Speyer	Dr. Ruppert/Frau Stoffler	Liturgie
14./15. März	Priesterseminar Speyer	Dr. Schanne	Bibel
28. März	Pfarrei St. Pankratius Berghausen	Dr. Ruppert/Dr. Schanne/ Frau Stoffler / (N.N.)	Liturgie/Kursabschluß (möglicherweise Beauftragung)

Dauer der Tagesveranstaltungen in der Pfarrei: jeweils Samstag, 9.30 Uhr, bis ca. 18 Uhr (anschl. Teilnahme am Vorabendgottesdienst).

Dauer der Wochenendtermine im Priesterseminar: jeweils Samstag, 9.30 Uhr, bis Sonntag, 13 Uhr (incl. Mittagessen).

Dauer der Lektorenschulung im Priesterseminar: jeweils Freitag, 18 Uhr, bis Sonntag, 13 Uhr

verantwortlich: Dr. Rainer Schanne, Bildungshaus Maria Rosenberg, 67714 Waldfischbach-Burgalben (Tel. 0 63 33/9 23 - 202).

## **Grundkurs Liturgie (Gottesdiensthelferkurs) – Lehrplanübersicht**

### **A) Hilfen zum Verständnis der Heiligen Schrift – Bibeltheologische Grundlegung**

1. Verkündigung damals und heute – Unser Zugang zu Jesus von Nazareth – Eigenart und Entstehung der Evangelien
2. Frohbotschaft Jesu in Worten und Taten (eine Hinführung)
3. Der Tod Jesu von Ostern her gesehen – Die Auferstehungszeugnisse und der Beginn der nachösterlichen Christusverkündigung
4. Mahlgemeinschaft mit Jesus – Die liturgische Feier der Eucharistie (geschichtlicher Überblick).

### **B) Liturgische Bildung**

1. Die Grundform des Gottesdienstes (Gemeindemesse und ihre Variationen)
2. Menschliche Erfahrung und das Geheimnis des Glaubens im Gottesdienst
3. Gebet im Leben und im Gottesdienst
4. Prieserloser Gottesdienst mit und ohne Kommunionfeier
5. Kinder- und Familiengottesdienst.

### **C) Lektorenschulung**

1. Pflicht-Grundkurs für Lektoren (aufgeteilt in zwei Gruppen).  
(Änderungen in der Reihenfolge vorbehalten).

## **165    Warnung**

Das Bischöfliche Generalvikariat Fulda weist darauf hin, daß Herr Anton Pohl, alias P. Augustinus und Herr Winfried Kukula, wohnhaft: Am Sportplatz 14, 35114 Haina-Battenhausen, sich trotz Verbotes weiterhin als Franziskaner bezeichnen, das Ordenskürzel OFM bzw. ofm hinter

ihrem Namen verwenden und sogar mit Hinweis auf die Erlaubnis des Franziskanerprovinzials in Fulda Geld für eine Kapelle sammeln.

**Bei Herrn Anton Pohl und Herrn Winfried Kukula handelt es sich nicht um Franziskaner. Sie haben keine Erlaubnis für eine Kapelle oder andere kirchliche Zwecke zu sammeln.**

### **166 Sportwerkwoche für Geistliche**

Der katholische Arbeitskreis „Kirche und Sport“ veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem DJK-Sportverband eine Werkwoche für Priester, Diakone und Geistliche Beiräte in der DJK. Sie findet in der DJK-Sportschule „Kardinal-von-Galen“ in Münster statt.

Das Thema der Werkwoche **„Fußballfans – eine neue Form der Gemeinde?“** rückt das Phänomen der Fangemeinde im Sport in den Blick um zu fragen, warum die Menschen diese Form des Zusammenschlusses suchen, was sie daran fasziniert und welche Anregungen daraus für eine offene Gemeindegarbeit entstehen können. Als Referent und Gesprächspartner wird der Theologe Georg Röwekamp, Autor des Buches „Schalke – ein Mythos lebt“ zur Verfügung stehen. Die Leitung der Werkwoche haben Michael Kühn (Sportpfarrer) sowie Wolfgang Zalfen (Leiter der DJK-Sportschule Münster).

Anmeldungen bitte an: DJK-Bundesverband, Carl-Mosters-Platz 1, 40477 Düsseldorf, Telefon 02 11/9 48 36 - 13; Fax 02 11/9 48 36 - 36.

### **167 Textbuch Gemeindegmesse**

Das Deutsche Liturgische Institut in Trier hat ein „Textbuch Gemeindegmesse“ herausgegeben, das alle für den Gottesdienst notwendigen Texte des Meßbuches und des Meßlektionars übersichtlich in einem Band vereint.

Das Textbuch ist das erste Werk, in dem die sonst in einer Fülle von Büchern auf verschiedene Lesejahre, Wochentage und unterschiedliche Meßformulare verstreuten Texte gebündelt sind. Es enthält im ersten Teil die authentischen Texte des Meßbuches und im zweiten Teil eine Art „Perikopenbibel“. Durch einen klaren Schlüssel findet man dadurch auf Anhieb die passenden Texte für den jeweiligen Tag.

Das Werk ist nicht nur ein praktisches Handbuch für Priester und Liturgie-Kreise, sondern auch eine Hilfe für Lektoren, Organisten und Vorsänger, zudem ein Grundlagenbuch für alle Teilnehmer am Gottesdienst. (Liturgisches Institut Trier, Textbuch Gemeindegmesse, 2400 Seiten, zweifarbig, Hardcover mit Lesebändchen, Pattloch Verlag, DM 128,-).

## **168 Exerzitionsangebote**

### **I.**

#### **Priesterexerzitionen des Bayerischen Klerusverbandes**

Leiter: G. R. Klaus Weyers, Neuzelle

Termin: 20.-24. Oktober 1997

Ort: Gästehaus St. Josef, Garmisch-Partenkirchen

Anmeldungen bitte an das Gästehaus St. Josef, Blumenstraße 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Telefon 08821/2641, Fax: 08821/2991 oder an den Klerusverband, Stephansplatz 3, 80337 München, Telefon 089/263512, Fax: 089/266671.

### **II.**

#### **1. Begegnung mit dem Jesus der Frohen Botschaft**

Exerzitionen für Priester, Diakone und Theologiestudenten auf dem Weg zum Priestertum

Vortragsexerzitionen, Schweigeexerzitionen

Termin: 21.-24. Juli und 17.-20. November 1997

Leiter: P. Werner Schwind SJ, München

#### **2. Heilige Zeichen am Weg des pilgernden Gottesvolkes (Kirchliche Liturgie und christliches Brauchtum)**

Exerzitionen für Priester, Diakone und Theologiestudenten auf dem Weg zum Priestertum

Vortragsexerzitionen, Schweigeexerzitionen

Termin: 25.-28. August 1997

Leiter: Prof. Dr. Alfred Läßle

#### **3. „Pastores dabo vobis“ (Jer 3, 15)**

Exerzitionen für Priester, Diakone und Theologiestudenten auf dem Weg zum Priestertum

Vortragsexerzitionen, Schweigeexerzitionen

Termin: 22.-25. September 1997

Leiter: P. Michael Tupec, OFMCap.

Anmeldungen bitte richten an das Franziskushaus, Postfach 1265, 84496 Altötting, Telefon 08671/9800, Fax: 08671/980112.

## **Dienstnachrichten**

### **Inkardination**

Bischof Dr. Anton Schlembach hat am 04. 03. 1997 den Hochw. Herrn Karl Theodor V o l l m a r , Ballweiler, in die Diözese Speyer inkardiniert.

### **Resignation**

Bischof Dr. Anton Schlembach hat den Pfarrer Lucien C h r i s t o p h e , Rodalben, mit Wirkung vom 31. 07. 1997 in den Ruhestand versetzt.

### **Ernennungen**

Kaplan Marek D y d o wurde mit Wirkung vom 15. 04. 1997 zum Ständigen Administrator der Pfarrei Eisenberg St. Matthäus ernannt.

Kaplan Andreas K e l l e r , Rom, wurde mit Wirkung vom 15. 04. 1997 die Kaplanstelle in Zweibrücken Hl. Kreuz übertragen.

Pfarrer Klaus M e i s t e r , Boßweiler, wurde zum Leiter des Pfarrverbandes Grünstadt und Pfarrer Peter S c h a p p e r t , Dirmstein, zum stellvertretenden Leiter des Pfarrverbandes Grünstadt ernannt.

Mit Wirkung zum 01. 05. 1997 wurde der Personalsachbearbeiter Herr Amtsrat i.K. Edgar A l t zum stellvertretenden Leiter der Personalabteilung im Bischöflichen Ordinariat ernannt.

### **Adressenänderungen**

Pfarrer i.R. Werner B u s c h , 3, Lot. la Colline, F-67250 Hermerswiller, Telefon 00333/88805074.

Pastoralreferent Mathias R e i t n a u e r , Raiffeisenstraße 29, 67273 Herxheim a. B., Telefon 06353/989425.

### **Änderung der Faxnummer**

Pfarrer Roland H u b e r , Kropsburgstr. 3, 67434 Neustadt/Weinstraße, Fax: 06321/354922.



**Beilagenhinweis** (Teilbeilagen)

1. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 239
2. Texte + Materialien Heft 24
3. Priesterratsprotokoll
4. Gebetsapostolat Nr. 2/1997

---

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Hugo Büchler
Redaktion:	Dr. Hildegard Grünenthal
Bezugspreis:	4,50 DM vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunkstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	15. Mai 1997